



# Amtsblatt

Nr. 13/2009 vom 30. April 2009 –17. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Teil I</b>		
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Einladung zur Sondersitzung des Rates am 5. Mai
	3	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände zur Europawahl 2009
	4	Wahl zum Europäischen Parlament
	5	Das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl 2009
	8	Planfeststellungsverfahren nach §§ 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz
	9	Straßenkostenbeitragsatzung
	10	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	12	Jahresabschluss KVBV 2007
	13	Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
	14	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	15	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
<b>Teil II</b>		
<b>Termine</b>	16	Sitzungsplan für Mai und Juni
<b>Teil III</b>		
<b>Verwaltungsinfo</b>	17	Sperrzeit von 24 bis 6 Uhr im Herminghauspark

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Stabsstelle Kommunikation  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 30.04.2009

## **E I N L A D U N G**

zur **Sondersitzung des Rates**  
am **Dienstag, dem 05.05.2009.**

**Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr**

**Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert**

### **Tagesordnung:**

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1. Konjunkturpaket II**  
hier: **Auswahl der Investitionen, die aus Finanzzuweisungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gefördert werden**  
Vorlage 206/2009
- 2. Konjunkturpaket II**  
hier: **Änderung der städt. Dienstanweisung für die Ausschreibung der Vergaben zu Lieferungen und Leistungen**  
Vorlage 228/2009
- 3. Nachträge**
- 4. Verschiedenes**

#### **Hinweis:**

Die angegebenen Vorlagen wurden oder werden kurzfristig im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder über die bekannte Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden, dies gilt insbesondere bei farbig dargestellten Unterlagen.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter der Internetadresse <http://www.velbert.de> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

**gez. Freitag**  
**Bürgermeister**

**Bekanntmachung  
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009**

Am Wahltag, dem 7. Juni 2009, werden für das Stadtgebiet Velbert acht Briefwahlvorstände eingesetzt.

Den Briefwahlvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Briefwähler zur Stimmabgabe berechtigt waren.

Außerdem ermitteln sie das Ergebnis der Briefwahl für das Gebiet der Stadt Velbert.

Die Briefwahlvorstände treten am 7. Juni 2009 um 16.00 Uhr in der Städt. Gesamtschule Velbert-Mitte (Haupteingang), Poststraße 117 / 119, 42549 Velbert, in folgenden Räumen zusammen:

Briefwahl- vorstand	<b>Briefwahlraum</b>
1	Erdgeschoss, Raum 102
2	1. Obergeschoss, Raum 202
3	1. Obergeschoss, Raum 203
4	1. Obergeschoss, Raum 205
5	1. Obergeschoss, Raum 206
6	1. Obergeschoss, Raum 207
7	1. Obergeschoss, Raum 208
8	1. Obergeschoss, Raum 209

Die Wahlhandlung zur Zulassung der Wahlbriefe sowie die nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 20. April 2009

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

---

## Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Europäischen Parlament

1. Am **07. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.  
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Das Gebiet der Stadt Velbert ist in 69 allgemeine Wahlbezirke (8011 bis 8253) eingeteilt. In jedem Wahlbezirk befindet sich ein Wahlraum.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **spätestens bis zum 17. Mai 2009** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16 Uhr in der Gesamtschule Velbert-Mitte, Poststraße 117/119 zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.  
Die Wählerinnen und Wähler müssen ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis - Unionsbürger** einen **gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass** zur Wahl mitbringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

### **Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.**

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnungen der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels (Stimmabgabe) durch die Wählerin bzw. den Wähler.

Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre/seine **Stimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Bereich des Kreises Mettmann
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Mettmann oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus Velbert-Mitte - jedoch nie in einem Wahllokal - abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Velbert, den 20. April 2009

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

-----

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Velbert kann in der Zeit vom **18. bis 22. Mai 2009** bei den Zentralen Diensten – Projektteam Wahlen – im Rathaus, Thomasstraße 7, Zimmer A 226, eingesehen werden.

**Zeiten:**

Montag	18.05.2009	8 – 12 Uhr	und 13 – 16 Uhr
Dienstag	19.05.2009	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Mittwoch	20.05.2009	8 – 12 Uhr	und 13 – 15 Uhr
Donnerstag	21.05.2009	Feiertag	
Freitag	22.05.2009	8 – 12 Uhr	

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und die Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **22. Mai 2009** bis **12 Uhr** bei der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis **Mettmann** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- aa) bei **Deutschen** nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (**bis zum 17. Mai 2009**),

bb) bei **Unionsbürgern** nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung (**bis zum 17. Mai 2009**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **22. Mai 2009**) versäumt haben,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (siehe oben aa)), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (siehe oben bb)) oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Velbert gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05. Juni 2009, 18 Uhr**, bei der unter 1. aufgeführten Stelle mündlich (aber nicht telefonisch), schriftlich (auch per Telefax) oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum **Tag vor der Wahl, 12 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, in dem das Verfahren der Stimmabgabe per Brief beschrieben ist.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Velbert, den 20. April 2009

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

-----

### **Bekanntmachung**

Planfeststellungsverfahren nach §§ 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz (KrW-/AbfG) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erweiterung West der Deponie Plöger Steinbruch in Velbert-Mitte  
Erörterungstermin

Az: 52.05.02.12.PSW

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt am:

**Freitag, den 08.05.2009**  
**um 10.00 Uhr**  
**in den Räumlichkeiten der**  
**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**- 4. Etage, Raum 500 -**  
**Cecilienallee 2**  
**40474 Düsseldorf**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Velbert, 27.04.2009

gez.  
Dabrock  
Fachabteilungsleiter



---

**Satzung**  
**zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes**  
**für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche**  
**Maßnahmen (Straßenkostenbeitragssatzung)**  
**vom 02.04.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 8) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

1. Im § 3 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen und es wird hierfür eingefügt:

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

2. Im § 3 Abs. 5 wird der letzte Satz gestrichen und es wird hierfür eingefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 02.04.2009

gez. Tondorf  
Stellv. Bürgermeister

-----

**Bekanntmachung  
über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an  
Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab	<p>Feld 05, Reihe 03.1, Grab 29 – 30 (Bruns / Naglick)                      Feld 21, Reihe 01.1, Grab 33 – 34 ( Ciesinger / Skrzydlo)                      Feld 21, Reihe 02, Grab 49 – 50 (Hirsch)                      Feld 22, Reihe 01.1, Grab 15 (vom Hof)                      Feld 22, Reihe 01.1, Grab 62 – 63 (Wickop / Becher)                      Feld 23, Reihe 01, Grab 13 – 14 (Neumann)                      Feld 24, Reihe 01, Grab 29 (Schmitz / Minßen)                      Feld 25, Reihe 03, Grab 13 - 14 (Szukat / Reitz)                      Feld 26, Reihe 02, Grab 13 – 14 (Poers / Goellnitz)                      Feld 26, Reihe 02, Grab 15 – 16 (Prinz)                      Feld 26, Reihe 02, Grab 74 (Strötgen)                      Feld 26, Reihe 04, Grab 32A – 32B (Mehring)                      Feld 26, Reihe 04, Grab 41 – 42 (Butte / Furgol / Hartsch)                      Hangfeld, Reihe 01, Grab 10 (Trunkhan)                      Hangfeld, Reihe 02, Grab 12 (Mutzberg)</p>
Urnenwahlgrab	<p>Gruppe 01, Grab 17 (Maack / Kruse)                      Gruppe 01.2, Grab 16A – 16B (Sasse / Schuch)                      Gruppe 01.2, Grab 43A – 43B (Maack)                      Gruppe 02, Weg 03, Grab 32 – 33 (Staar)                      Gruppe 02, Weg 03, Grab 39 – 40 (Schröder)                      Gruppe 02, Weg 03, Grab 48 (Leiendecker / Meier)                      Gruppe 02, Weg 03, Grab 113 – 114 (Rüssel)                      Gruppe 02.2, Grab 31 (Selchow)                      Gruppe 02.2, Grab 83 – 84 (Schmitz)</p>
Urnenreihengrab	<p>Gruppe 01, Weg 01, Grab 08 (Heinrich)                      Gruppe 01, Weg 02, Grab 26 (Seils)                      Gruppe 01, Weg 05, Grab 32 (Zielfeld / Volkmann)</p>



**Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert**  
**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember**  
**2007**

- **Gewinn- und**  
**Verlustrechnung -**

	2007		Vorjahr	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		532.897,51		484.682,37
2. Sonstige betriebliche Erträge		87.389,24		54.591,78
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	162.003,11		178.422,21	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	747.984,65	909.987,76	187.304,39	365.726,60
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	464.691,48		285.595,54	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: 30.992,11 €) Vorjahr: 19.261,77 €)	115.912,54	580.604,02	83.223,31	368.818,85
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		480.254,84		415.714,40
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		437.454,19		96.835,59
<b>7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>-</b>		<b>-707.821,29</b>
		<b>1.788.014,06</b>		
8. Sonstige Steuern		26.466,65		18.295,01
<b>9. Jahresverlust</b>		<b>-</b>		<b>-726.116,30</b>
		<b>1.814.480,71</b>		
Nachrichtlich:				
Ausgleich des Jahresverlustes im Folgejahr durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		<u>1.814.480,71</u>		<u>726.116,30</u>

---

### **Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung - Revision  
Im Auftrag  
gez. Thomas Knuth  
Herne, den 30.03.2009

Gem. § 26 Abs. 3 EigVo und § 3 Abs. 5 der Durchführungsverordnung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit dem vorstehenden Bestätigungsvermerk veröffentlicht.

Velbert, den 14.04.2009  
Der Bürgermeister  
gez. Freitag

Der Jahresbericht und der Lagebericht des Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert für das Geschäftsjahr 2007 ist vom 4. Mai 2009 bis zum 29. Mai 2009 im Forum Niederberg / Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert – Verwaltung 42551 Velbert, Oststr. 20 Mo. – Fr. 9.00 – 14.00 Uhr einzusehen.

-----  
**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021137603  
Nr. 4020069375

Nr. 3041291380

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2726792 - Nr. neu 3042726798 Nr. alt 2809986 - Nr. neu 3042809982  
Nr. alt 3504032 - Nr. neu 3043504038

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

---

Ratingen, 06. April 2009

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3031671963

Nr. 3034116305

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1465426 - Nr. neu 3031465424

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2504876 - Nr. neu 3042504872

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 20. April 2009

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

## Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Sanierung Stützwand Alte Vogteier Straße**
- **Abbruch Am Nordpark 6**
- **GaLaBau**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt:

Dienstag, 05.05., <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> - Sondersitzung .- (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 05.05., <b>(17.00 Uhr)</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> - Sondersitzung – (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 05.05., <b>(18.30 Uhr)</b>	<b>R a t d e r S t a d t</b> - Sondersitzung .- (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 06.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Mittwoch, 06.05.,	<b>Ausschuss für Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 12.05.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Donnerstag, 14.05.,	<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Montag, 18.05.,	<b>Ausschuss für Wirtschaftsförderung</b> (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag, 19.05.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag, 26.05.,	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch, 27.05.,	<b>Sozialausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag, 04.06., (bish. 19.05.)	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)



Sonntag, 07.06.,

Europawahl

Dienstag, 23.06.,

**R a t d e r S t a d t**  
(Rathaus, Saal Velbert)

\*) neu aufgenommene Termine

\*\*) Terminänderungen

---

### **Sperrzeit von 24 bis 6 Uhr im Herminghauspark**

Es war in den vergangenen Wochen immer wieder zu beklagen, dass sich im Herminghauspark kleinere und größere Gruppen von Jugendlichen und jungen Menschen versammelten. Sie trafen sich aber nicht, um in entspannter Atmosphäre interessante Gespräche zu führen, sondern um übermäßig Alkohol zu trinken. Der berauschte Zustand führte dann zu körperlichen Auseinandersetzungen untereinander, Lärmbelästigungen und Sachbeschädigungen sowie erheblichen Verunreinigungen der Parkanlagen und Spieleinrichtungen. Um den Ausschweifungen entgegen zu wirken, waren wiederholt Einsätze von Polizei, Ordnungs- und Sicherheitsdiensten erforderlich. Es war auch schon der Einsatz des Notarztes notwendig. Aufgrund dieser Vorkommnisse hat sich jetzt das Ordnungsamt veranlasst gesehen, die Besuchzeiten im Herminghauspark durch eine Ordnungsverfügung einzuschränken. So ist in der nächsten Zeit der Aufenthalt in der Zeit von 24 Uhr bis 6 Uhr generell untersagt. Ordnungsamt und Polizei werden auch weiterhin Kontrollen durchführen.

Mit Kontrollen, die es auch weiterhin geben wird, soll der Schutz des Parks, der dem öffentlichen Nutzen dient, gewährleistet werden. Die geltende Straßenverordnung enthält hierzu eindeutige Regelungen. So ist es in öffentlichen Anlagen zum Beispiel verboten, die Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, dort zum Zweck des übermäßigen Alkoholkonsums zu verweilen oder zu Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen).

Gleichzeitig mit der Anordnung der Sperrzeit und den Kontrollgängen soll aber auch das Gespräch mit den jungen Menschen gesucht werden, um deren Bedürfnisse oder Vorstellungen über eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erfragen und daraus vielleicht Projekte entwickeln zu können. Hierzu ist der Einsatz von Präventivteams geplant. Sie bestehen aus Polizisten, Mitarbeitern des Ordnungsamtes und Sozialarbeitern.